

gehörigen der irakischen Streitkräfte, die für die in Ziffer 1 aufgeführten Fälle der Nichtbefolgung verantwortlich oder daran beteiligt sind, unverzüglich die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise verboten werden, mit der Maßgabe, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 die Einreise einer Person in einen bestimmten Staat zu einem bestimmten Datum genehmigen kann, und mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die legitime diplomatische Aufträge oder von dem Ausschuß gebilligte Missionen durchführen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

5. *beschließt außerdem* gemäß Ziffer 7 der Resolution 1134 (1997), im Benehmen mit der Sonderkommission eine Liste der Einzelpersonen zu erstellen, deren Ein- oder Durchreise nach Ziffer 4 verboten wird, und ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), nach Bedarf Richtlinien und Verfahren für die Umsetzung der in Ziffer 4 genannten Maßnahmen auszuarbeiten und allen Mitgliedstaaten Ausfertigungen dieser Richtlinien und Verfahren sowie eine Liste der benannten Einzelpersonen zu übermitteln;

6. *beschließt ferner*, daß die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5, sobald der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission dem Rat berichtet, daß Irak den Inspektionsgruppen der Kommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie im Einklang mit dem Mandat der Sonderkommission zu inspizieren wünschen, sowie zu allen Amtsträgern und sonstigen der irakischen Regierung unterstehenden Personen, die die Sonderkommission zu befragen wünscht, damit sie ihr Mandat voll wahrnehmen kann, einen Tag danach aufgehoben werden;

7. *beschließt*, daß die in den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Überprüfungen im April 1998 im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 1134 (1997) wieder aufgenommen werden, sofern die Regierung Iraks die Ziffer 2 der vorliegenden Resolution befolgt hat;

8. *bekundet seine feste Absicht*, nach Bedarf weitere Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;

9. *bekräftigt*, daß die Regierung Iraks nach den einschlägigen Resolutionen für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Sonderkommission und ihrer Inspektionsgruppen verantwortlich ist;

10. *bekräftigt außerdem* seine volle Unterstützung für die Befugnis der Sonderkommission unter der Leitung ihres Exekutivvorsitzenden, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3831. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschlüsse

Auf seiner 3832. Sitzung am 13. November 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>290</sup>:

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das schärfste den unannehmbaren Beschluß der Regierung Iraks, der Sonderkommission angehörendes Personal einer bestimmten Staatsangehörigkeit auszuweisen und so der Sonderkommission unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, die der Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks sind, Bedingungen vorzuschreiben.

Der Rat verlangt die sofortige und unzweideutige Widerrufung dieses Beschlusses, der die Sonderkommission an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund der einschlägigen Resolutionen gehindert hat. Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 1997<sup>281</sup>, worin der Rat vor den schwerwiegenden Folgen für den Fall gewarnt hat, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nicht sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt. Der Rat verlangt ferner, im Einklang mit seiner Resolution 1137 (1997), daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich nachkommt.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation und betont, wie wichtig es ist, daß sie die Durchführung aller Aspekte ihres jeweiligen Mandats sicherstellen, einschließlich ihrer unerläßlichen Überwachungs- und Verifikationstätigkeit in Irak, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates.

Der Rat betont, daß die Regierung Iraks die volle Verantwortung dafür trägt, die Sicherheit der Mitarbeiter und der Ausrüstung der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie ihrer Inspektionsgruppen zu gewährleisten."

Am 14. November 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Ratsresolution 687 (1991) eingerichteten Sonderkommission<sup>291</sup>:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 13. November 1997<sup>292</sup>, mit dem Sie den Rat von Ihrem Beschluß unterrichteten, aufgrund der

<sup>290</sup> S/PRST/1997/51.

<sup>291</sup> S/1997/889.

<sup>292</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/883.